

Schrittweiser Übergang

Politische U-Haft in Sachsen-Anhalt zwischen 1945 und 1952

Daniel Bohse

Die Einrichtung von Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR in den Bezirken, die 1952 anstelle der bisherigen Länder traten, war im November 2012 Bezugspunkt eines Workshops in Erfurt¹. Die Veranstaltung rückte den Übergang der politischen U-Haft in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. der DDR von den sowjetischen Geheimdiensten auf ihre ostdeutschen Pendanten in den Fokus. Auf das Gebiet des damaligen Landes Sachsen-Anhalt bzw. ab Juli 1952 auf die DDR-Bezirke Halle und Magdeburg bezogen, war das Jahr 1952 lediglich ein vorläufiger Schlußpunkt unter einen Prozeß, der bereits 1946 begonnen hatte. Schritt für Schritt wurden die Kompetenzen im Bereich der politisch motivierten Strafverfolgung von den sowjetischen Sicherheitsapparaten auf die ostdeutschen Behörden übertragen: auf die Justiz, die Polizei und letztlich auf die DDR-Staatssicherheit. Mit dem vorliegenden Beitrag, der auf einem Vortrag des Verfassers auf dem oben erwähnten Workshop beruht, soll dieser Prozeß überblicksartig dargestellt sowie die maßgeblichen Entwicklungen und wichtigsten Zäsuren aufgezeigt werden.

Das Gebiet des späteren Landes Sachsen-Anhalt war bei Kriegsende zweigeteilt. Die Territorien westlich von Elbe und Mulde hatten amerikanische Truppen besetzt. Nördlich des Harzes wurden sie Ende Mai 1945 von den Briten abgelöst. In den von der Roten Armee besetzten Gebieten östlich von Elbe und Mulde agierten hingegen von Beginn an die mit der Sicherung und Säuberung des Hinterlands der kämpfenden Truppe befaßten sowjetischen Sicherheitsapparate: Die Spionageabwehr der Roten Armee (Smersch) und die Inneren Truppen des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten der UdSSR (NKWD). Parallel zum Aufbau der Sowjetischen Militäradministration (SMA) in der neu gegründeten Provinz Sachsen etablierte sich im Juli 1945, nach dem Abzug der Amerikaner und Briten aus Mitteldeutschland, auch der Apparat des NKWD auf Provinzebene, auf Ebene der Regierungsbezirke sowie der Landkreise und kreisfreien Städte. Die ersten größeren Verhaftungsaktionen gegen unter die Internierungskriterien des NKWD fallende Deutsche startete der NKWD-Operativsektor der Provinz Sachsen Anfang August 1945. Zu diesem Zeitpunkt hatte er die Strafanstalten in Halle („Roter Ochse“) und Magdeburg-Sudenburg bereits als zentrale Untersuchungshaftanstalten (Innere Gefängnisse) in Betrieb genommen und auch eine Reihe anderer Gefängnisse beschlagnahmt.²

Von Beginn an nahmen die sowjetische Militärverwaltung und der NKWD auch die deutschen Strafverfolgungsorgane in Anspruch. Zunächst akzeptierte die Besatzungsmacht die Deutschen nur als Handlanger. Im Rahmen der Entnazifizierung waren zahlreiche der Besatzungsmacht gegenüber loyale KPD-Mitglieder im Polizei- und Strafvollzugsdienst eingestellt worden. Wie beispielsweise für Halle und Magdeburg nach-

1 „60 Jahre Gründung der Bezirks-U-Haftanstalten der Staatssicherheit“ 3. Workshop Stasi-(U-)Haft, Erfurt, 5./6.11.2012.

2 Vgl. hierzu Bohse, Daniel: Kriegsende und Neubeginn im Regierungsbezirk Merseburg. In: Tullner, Mathias (Hrsg.): Sachsen-Anhalt. Geschichte und Geschichten, Bd. 2005/3. Magdeburg 2005, S. 26–54, hier S. 47 ff.; ders.: Herrschaftssicherung durch Repression – zur Tätigkeit sowjetischer Sicherheitsdienste und Militärjustiz in Magdeburg 1945–1955. In: „Magdeburg lebt!“ Kriegsende und Neubeginn 1945–1949 (= Magdeburger Museumsschriften, Nr. 13), hrsg. von Matthias Puhle. Magdeburg 2011, S. 85–105, hier S. 97 ff.

vollziehbar, oblag der Polizei ab August 1945 die Registrierung sämtlicher NSDAP-, SA- und SS-Angehöriger. In beiden Städten waren dem Polizeipräsidium und jedem Polizeirevier sowjetische Verbindungsoffiziere beigeordnet, jeweils mit einem Stab und einer Wachtruppe. Derartig eingebunden, beteiligte sich die Polizei an der Festnahme Tausender überwiegend niederer NS-Funktionäre.³ In politisch motivierte Inhaftierungen involviert waren ebenso deutsche Justizbedienstete, die bis Ende 1946 in den vom NKWD bzw. Ende 1946 vom Ministerium für Staatssicherheit der UdSSR (MGB) genutzten Haftanstalten, zum Beispiel in den sogenannten Inneren Gefängnissen in Halle und in Magdeburg-Sudenburg, aber auch in kleineren Gerichtsgefängnissen, als Schließer und in der Verwaltung weiter Dienst taten.⁴ Während die Besatzungsmacht deutsche Polizisten und Justizbedienstete für Festnahmen und die Bewachung einspannte, waren Vernehmungen, Aburteilung und Strafvollstreckung jedoch von Beginn an Angelegenheit des sowjetischen Geheimdienstes bzw. der sowjetischen Militärjustiz. Allein diese entschieden bei Tausenden Festgenommenen über Internierung im Speziallager, Aburteilung durch Militärtribunale zu überwiegend langjährigen Haftstrafen oder zum Tode, Erklärung zum Kriegsgefangenen und Deportation in die UdSSR oder – in Ausnahmefällen – Haftentlassung.

Schrittweise Übertragung politisch motivierter Strafverfahren auf die deutschen Strafverfolgungsorgane bei allmählicher Reduzierung der NKWD/MGB-Gefängnisse

Doch bereits Anfang 1946 begann der NKWD damit, Untersuchungshäftlinge, die der Geheimdienst zuvor wegen angeblicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit inhaftiert hatte, an die ostdeutsche Justiz zu überstellen. Letzterer wurden auch die Ermittlungen übertragen.⁵ Die Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte waren durch die Abteilung Inneres der SMA der Provinz Sachsen erstmals im September 1945 sowie verstärkt im Dezember 1945 und im Frühjahr 1946 auf die diesbezügliche Verfahrensweise hingewiesen worden. In diesem Zusammenhang machte die SMA auch deutlich, welche Delikte zu verfolgen sich die Besatzungsmacht grundsätzlich weiterhin vorbehielt: Verfahren gegen angebliche „Werwölfe“ und wegen vor Kriegsende begangener „politischer Verbrechen“, insbesondere gegen Ausländer.⁶

Vor den Landgerichten Magdeburg und Halle (in Merseburg) kam es in der Folge in den Jahren 1946 und 1947 zu einer Reihe von Prozessen gegen Personen, die beispielsweise der Mitwirkung an der NS-Euthanasie, an sogenannten Kriegsendphasenverbrechen, an der Mißhandlung und Tötung von KZ-Häftlingen und Strafgefangenen angeklagt waren. Auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ergingen Todesurteile wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ unter anderem gegen an der Ermordung von Anstaltsinsassen beteiligte Schwestern der Landesheilanstalt Uchtspringe

3 Allgemein vgl. Bessel, Richard: Polizei zwischen Krieg und Sozialismus. Die Anfänge der Volkspolizei nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Jansen, Christian u.a. (Hrsg.): Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen. Berlin 1995, S. 518–531; exemplarisch für Magdeburg vgl. Bohse, Daniel: (Volks)Polizeipräsidium Magdeburg 1945 bis 1952. In: Vom Königlichen Polizeipräsidium zur Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei. Die Magdeburger Polizei im Gebäude Halberstädter Straße 2 zwischen 1913 und 1989, hrsg. vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt. Halle 2010, S. 93–134, S. 99 f. und 115–118.

4 Vgl. Bohse, Daniel: Sowjetische Militärtribunale im „Roten Ochsen“ 1945–1952. In: *Erinnern! Aufgabe, Chance, Herausforderung*, 2/2011, S. 37–48, hier S. 39; ders.: Herrschaftssicherung durch Repression. In: Puhle: „Magdeburg lebt!“, S. 94.

5 Exemplarisch vgl. BStU, MfS, BV Mgb., Ast. 15/46, Bl. 4–7.

6 Vgl. Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg (LHASA MD), Rep. K 19 Magdeburg, Nr. 122, Bl. 79, 132; ebd., Nr. 163, Bl. 18.

und gegen an Hinrichtungen im „Roten Ochsen“ beteiligte Scharfrichtergehilfen.⁷ Großangelegte Ermittlungen gegen am Erbgesundheitsgericht Magdeburg unter anderem als Richter und Gutachter tätig gewesene Juristen und Ärzte, die der NKWD-Bezirks-Opersektor Magdeburg Ende 1946 an die Staatsanwaltschaft Magdeburg übergeben hatte, führten jedoch nicht zur Anklageerhebung; die Beschuldigten wurden im Frühjahr 1947 wieder auf freien Fuß gesetzt.⁸

Den nächsten Schritt vollzog die Besatzungsmacht im Sommer 1947 mit dem SMAD-Befehl 201 und der damit verbundenen Übertragung der strafrechtlichen Durchführung der Entnazifizierung auf die ostdeutschen Strafverfolgungsorgane. Das Kommissariat 5 (K5) der Kriminalpolizei wurde zur Durchführung der Ermittlungen gegen tatsächliche und vermeintliche NS-Täter, aber auch gegen Personen, deren Tun als „Gefährdung der demokratischen Entwicklung“ in der SBZ ausgelegt werden konnte, mit geheimpolizeilichen Vollmachten ausgestattet. Die Machtfülle der K5 nahm vieles von dem vorweg, was zweieinhalb Jahre später auch dem DDR-Staatssicherheitsdienst zugestanden wurde. So versuchte auch die K5 die gesamte Phase der Untersuchung von den Vorermittlungen bis hin zur Aburteilung zu kontrollieren, indem ihre Mitarbeiter nicht nur mit den Entnazifizierungskommissionen zusammenarbeiteten, Festnahmen veranlaßten und Verdächtige verhörten, sondern auch selbst die Anklageschriften verfaßten.⁹ Immerhin mußten die bearbeiteten Fälle vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der SMA vorgelegt werden.¹⁰ Und auch für den Untersuchungshaftvollzug an 201-Häftlingen hatte der zuständige stellvertretende Chef der Deutschen Verwaltung des Innern (DVdI) Erich Mielke verschärfte Vorschriften erlassen – egal ob sich die offiziell als Polizeihäftlinge eingestuft nun in Polizeigefängnissen oder in Justizhaftanstalten befanden.¹¹ Sowohl für die Polizeigefängnisse Halle und Magdeburg als auch für die Untersuchungshaftanstalten Magdeburg-Neustadt und Schönebeck sowie die Haftanstalt Naumburg häuften sich alsbald Fälle, in denen zum Leidwesen der Justiz 201-Häftlinge unter anderem aufgrund deutlich schlechterer Versorgung in der U-Haft nicht verhandlungsfähig waren. Das Landesjustizministerium intervenierte jedoch auch bei der DVdI, weil sich ab Ende 1947 in der Polizei- und U-Haft in Sachsen-Anhalt ab Ende 1947 immer mehr 201-Häftlinge das Leben nahmen oder dies versuchten.¹² Mit den 201-Häftlingen etablierte sich der Begriff der politischen Gefangenen auch für Häftlinge in ostdeutscher Zuständigkeit. Bis dato galt diese Zuschreibung nur für von der Besatzungsmacht inhaftierte Personen.

7 Exemplarisch vgl. BArch, ZA-DH, VgM 10184A8; Bohse, Daniel/Sperk, Alexander (Bearb.): Der Rote Ochse Halle (Saale) – Politische Justiz 1933–1945 / 1945–1989. Katalog zu den Dauerausstellungen, hrsg. von Joachim Scherrieble. Berlin 2008, S. 182–185.

8 Vgl. BStU, MfS, BV Mgb., ASt. 15/46.

9 Allgemein zur K5 vgl. Giesecke, Jens: Das Ministerium für Staatssicherheit (1950–1990). In: Handbuch der bewaffneten Organe der DDR, hrsg. im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes von Torsten Diedrich, Hans Ehlert und Rüdiger Wenzke. Berlin 1998, S. 371–422, hier S. 373 ff.; Lindenberger, Thomas: Volkspolizei. Herrschaftspraxis und öffentliche Ordnung im SED-Staat 1952–1968. Köln u.a. 2003, S. 42 ff.; zur K5 in Magdeburg vgl. Bohse: (Volks)Polizeipräsidium Magdeburg 1945 bis 1952. In: Vom Königlichen Polizeipräsidium, S. 119–123.

10 Vgl. BArch, DO 1/7, Nr. 432, Bl. 28.

11 Vgl. BStU, MfS, BV Mgb., Abt. IX, Nr. 139, Bl. 215–219; ebd., AS 218/56.

12 Vgl. BArch, DO 1/7, Nr. 283; LHASA MD, Rep. K 4 MJ, Nr. 596, Bl. 96 ff., 102, 116–126.



Land- und Amtsgericht Halberstadt, links am Bildrand das von August 1945 bis April 1946 vom NKWD genutzte Landgerichtsgefängnis, Aufnahme um 1920. Quelle: Stadtarchiv Halberstadt.

Parallel zur aufgezeigten Entwicklung der allmählichen Etablierung politischer U-Haft unter ostdeutscher Verantwortung gab die Besatzungsmacht schrittweise den Großteil der im Spätsommer 1945 beschlagnahmten Haftanstalten wieder frei. Noch im April 1946 befanden sich 21 der insgesamt 36 Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten in der damaligen Provinz Sachsen in der Hand des NKWD: die Strafanstalt Magdeburg-Sudenburg, Strafanstalt Halle („Roter Ochse“), die Gerichtsgefängnisse Bitterfeld, Dessau, Delitzsch, Eisleben, Gardelegen, Liebenwerda, Merseburg, Osterburg, Quedlinburg, Querfurt, Sangerhausen, Salzwedel, Stendal, Torgau, Wanzleben, Weißenfels, Wittenberg und Wernigerode. In vier weiteren Gefängnissen und Strafanstalten – Coswig, Naumburg, Bernburg und Köthen – nutzte der NKWD einzelne Hafthäuser und Stationen.¹³ Die Strafanstalt Coswig und das Landgerichtsgefängnis Halberstadt hatte die Besatzungsmacht soeben erst freigegeben. Bis auf das Gerichtsgefängnis Salzwedel, das die Besatzungsmacht ebenso wie Teile der Strafanstalten Halle und Magdeburg-Sudenburg als Militärarrestanstalt betrieb, wurden in all den anderen Gefängnissen überwiegend unter die Internierungskriterien des NKWD fallende deutsche Zivilisten festgehalten, oder aber Personen, gegen die die sowjetische Militärjustiz ermittelte. Aufgrund nur unvollständig überlieferter Transportlisten des NKWD läßt sich für den Zeitraum von September 1945 bis September 1948 allein aus den Haftanstalten „Roter Ochse“ in Halle und Magdeburg-Sudenburg die Deportation von über 8 700 zur Internierung bestimmten deutschen Zivilisten in die Speziallager Nr. 8 Torgau und Nr. 1 Mühlberg nachweisen. In diese Lager lieferten ebenso NKWD-Einheiten aus Delitzsch, Dessau, Herzberg, Liebenwerda, Naumburg, Torgau und

¹³ Vgl. LHASA MD, Rep. K 4 MJ, Nr. 597, Bl. 12, 21, 36, 39, 45, 62.



Strafvollzugsanstalt (ehem. Zuchthaus) Coswig, von Juli 1945 bis März 1946 vom NKWD genutzt, Aufnahme 1955. Quelle: Stadtarchiv Coswig (Anhalt).

Wittenberg Internierte aus den dortigen Gefängnissen ein. Belegt ist für die Jahre 1945 bis 1949 auch die Überstellung von rund 1 300 SMT-Verurteilten aus den vom NKWD bzw. MGB genutzten Strafanstalten Halle und Magdeburg ins NKWD-Gefängnis Nr. 7 in Frankfurt (Oder) sowie in die Speziallager Nr. 10 Torgau und Nr. 4 Bautzen.¹⁴

1948 belegte das MGB lediglich noch seine drei Inneren Gefängnisse in Halle („Roter Ochse“), Magdeburg-Sudenburg und Torgau, daneben einige Gerichtsgefängnisse bzw. einzelne Hafthäuser oder Abteilungen derselben, so in Dessau, Merseburg, Naumburg und Stendal.¹⁵ Der Untersuchungshaftvollzug an Deutschen und ihre Aburteilung durch Sowjetische Militärtribunale konzentrierten sich bereits ab 1947 auf den Standort Halle. Ab Juni 1949 nutzte der Geheimdienst nur noch das frühere Zuchthaus Halle und das Amtsgerichtsgefängnis Torgau als Untersuchungshaftanstalten.¹⁶ Die bis dahin als „Russisches Militärgefängnis“ firmierende Haftanstalt in Magdeburg-Sudenburg hatte er wie auch das Dessauer Landgerichtsgefängnis und die anderen genannten Standorte an die Landesjustizverwaltung zurückgegeben.¹⁷ Freilich hatte das MGB damit die Fläche nicht aufgegeben, sondern sich nur von in ihren Dimensionen

14 Vgl. Bohse: Herrschaftssicherung durch Repression, S. 96; ders.: Sowjetische Militärtribunale im „Roten Ochsen“ 1945–1952, in: Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 281–293, hier S. 288.

15 Zur Belegung der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse in der Provinz Sachsen(-Anhalt) in den Jahren 1945–47 durch die sowjetische Besatzungsmacht vgl. LHASA MD, Rep. K 4 MJ, Nr. 597.

16 Zu Magdeburg vgl. Bohse: Herrschaftssicherung durch Repression, S. 97. Für Torgau lassen sich bis September 1950 Inhaftierungen durch NKWD bzw. MGB nachweisen. Vgl. Sammlung Gedenkstätte (GS) Roter Ochse Halle (Saale), Personenarchiv.

17 Zu Magdeburg vgl. Bohse: Herrschaftssicherung durch Repression, S. 97. Für Torgau lassen sich bis September 1950 Inhaftierungen durch NKWD bzw. MGB nachweisen. Vgl. Sammlung Gedenkstätte (GS) Roter Ochse Halle (Saale), Personenarchiv.



Blick über das Grundstück Klausener Straße 25/27 auf das Gebäude Nr. 28 in Magdeburg-Sudenburg, Aufnahme 2011. Im Haus Nr. 28 – damals noch Westend-Straße – war die „Smersch“ bzw. die Abwehr-Einheit der sowjetischen 3. Stoßarmee untergebracht. Nachweislich traten hier in den Jahren 1945 bis mindestens 1953 Militärtribunale zusammen. Die Untersuchungsgefangenen und die Verurteilten dieser SMT waren in Kellern des gegenüberliegenden, heute nicht mehr existenten Hauses Nr. 27 inhaftiert. Sammlung Gedenkstätte Moritzplatz Magdeburg. Foto: Daniel Bohse.

nicht mehr benötigten Haftorten getrennt. So verfügte das MGB am Sitz seiner Bezirkssektoren und Abteilungen auch über Haftplätze, die es als Durchgangsgefängnisse vor der Überstellung der Inhaftierten nach Halle nutzte: so zum Beispiel in der Porsestraße in Magdeburg oder in den ursprünglich von der Smersch genutzten Objekten innerhalb der zahlreichen Garnisonen.¹⁸

Etablierung der politischen U-Haft der DDR-Staatssicherheit

Eine neue Qualität erreichte die Entwicklung der ostdeutschen Sicherheitsapparate in Sachsen-Anhalt im Jahre 1949: mit der Einrichtung eines eigenen Untersuchungsgefängnisses der „Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft“ in der bisherigen Justizhaftanstalt Gommern. Hier hielt die MfS-Vorläuferorganisation unter anderem Willi Brundert und Leo Herwegen fest, die ab April 1950 im ersten Schauprozeß der

¹⁸ Vgl. Bohse: Herrschaftssicherung durch Repression, S. 90. Zu derartigen, von sowjetischen Dienststellen als Haftorte genutzten Objekten vgl. auch Wirkungsstätten stalinistischen Terrors in der SBZ/DDR – Magdeburg, hrsg. vom LStU Sachsen Anhalt (Schriftenreihe „Betroffene erinnern sich“, Nr. 8). Magdeburg 2000.



Gerichtsgefängnis Gommern, Aufnahme um 1950. Quelle: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg.

DDR, passenderweise im Anhaltischen Theater in Dessau veranstaltet, mit ihren Mitangeklagten zu langen Haftstrafen verurteilt wurden.¹⁹

Demgegenüber verfügte der im Februar 1950 gegründete DDR-Staatssicherheitsdienst über eine deutlich bescheidenere Infrastruktur, die Haftanstalten zunächst nicht mit einschloß. Bis September 1950 wurden vom MfS inhaftierte Personen ausschließlich in zu Haftzwecken umgenutzten Räumen der MfS-Kreisdienst- bzw. Außenstellen inhaftiert. Selbst die MfS-Landesverwaltung Sachsen-Anhalt in Halle mußte sich bis September 1950 mit zu Haftzwecken umgebauten Kellerräumen ihres Dienstobjektes in der Jentzschstraße begnügen.²⁰ Sie befanden sich direkt gegenüber dem Gebäude der sowjetischen Militärstaatsanwaltschaft und in unmittelbarer Nähe des zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend leerstehenden,²¹ vom MGB als zentrale Untersuchungsanstalt für Sachsen-Anhalt genutzten Zuchthaus „Roter Ochse“. Interessanterweise wurde das MfS übergangen, als die Sowjetische Kontrollkommission (SKK – Nachfolger der im Oktober 1949 aufgelösten SMA) Sachsen-Anhalt im Juni 1950 ihre Bereitschaft signalisierte, einen Teil des Zuchthauses Halle abzugeben. Die SKK hatte

¹⁹ Vgl. LHASA MD, Rep. C 144 Gefängnisse Magdeburg, A Nr. 55, Bl. 118; Hirschinger, Frank: „Gestapoagenten, Trotzlisten, Verräter“. Kommunistische Parteisäuberungen in Sachsen-Anhalt 1918–1953. Göttingen 2005, S. 197; Gursky, André: Die Vorgeschichte des Dessauer Schauprozesses, hrsg. vom LStU Sachsen Anhalt (Schriftenreihe Sachbeiträge, Nr. 13). Magdeburg 2000, S. 39.

²⁰ Vgl. BStU, MfS, BV Halle, OT, SA 458, Bl. 8; Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 366.

²¹ Vgl. BArch, DO 1/3467, Bl. 117, hier eine derartige Einschätzung vom Januar 1950.

der Hauptverwaltung Haftsachen die beiden Hafthäuser unter der Maßgabe angeboten, sie „der Volkspolizei zur Entlastung ihrer Strafanstalten zur Verfügung zu stellen“.²²

Für Magdeburg und Halle sowie auch für einige kleinere Städte läßt sich jedoch auch die Unterbringung von MfS-Häftlingen in Polizeigefängnissen und in Untersuchungshaftanstalten der Justiz nachweisen. Der Status dieser MfS-Häftlinge unterschied sich nicht von dem anderer U-Häftlinge. Im Unterschied zu diesen wurden sie jedoch nicht von der Kriminalpolizei, sondern von MfS-Mitarbeitern verhört.²³

Eine Änderung dieser Situation stellte sich erst Anfang Oktober 1950 ein, im Zusammenhang mit dem DDR-weiten Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas. Gerade in Sachsen-Anhalt war die Zahl der zur Inhaftierung vorgesehenen Mitglieder der Glaubensgemeinschaft besonders hoch, nicht zuletzt, da sich deren Deutschland-Zentrale in Magdeburg befand. Offenbar von den Sowjets veranlaßt, erhielt die Hauptverwaltung Haftsachen des Ministeriums des Innern der DDR (Mdi) Anfang Oktober 1950 die Weisung, den von ihr zu Strafvollzugszwecken genutzten Bereich der Haftanstalt „Roter Ochse“ in Halle binnen 24 Stunden zu räumen und an einen Beauftragten des MfS zu übergeben.²⁴ Wie die Haftbücher der Abteilung XIV der MfS-Landesverwaltung Sachsen-Anhalt zeigen, plante das MfS bei der Übernahme der beiden Hafthäuser nicht nur vorübergehend, d.h. bis zum Abschluß der Aktion gegen die Zeugen Jehovas. Vielmehr konzentrierte die Stasi in seiner neuen UHA von Beginn an auch in anderem Zusammenhang Inhaftierte, die nun zumeist wenige Tage nach ihrer Festnahme aus den MfS-Außenstellen nach Halle überstellt wurden.²⁵

In Halle bestand nun bis zum Sommer 1952 die besondere Situation, daß auf dem Gelände des früheren Zuchthauses Halle sowohl der sowjetische als auch der DDR-Staatssicherheitsdienst ihre zentralen Untersuchungshaftanstalten für das Land Sachsen-Anhalt betrieben. Das MGB nutzte den südlichen Bereich mit dem A-Block, in dem sich seit 1945 auch die Zellen der zum Tode Verurteilten befanden. Das MfS hingegen verfügte mit den Hafthäusern B-D und C über fast dreimal soviel Haftraum, so daß es das Prinzip der Einzelhaft im größeren B-D-Block konsequent umsetzen konnte. Hatte es von den Inhaftierten die Geständnisse erpreßt, wurden diese in den C-Block verlegt.²⁶ Über derartige Haftkapazitäten wie in den Jahren 1950 bis 1952 sollte das MfS in Sachsen-Anhalt bzw. in den Bezirken Halle und Magdeburg nie wieder verfügen.

Als Charakteristikum des unmittelbaren Nebeneinanders von MGB- und MfS-U-Haft in der Haftanstalt „Roter Ochse“ können die hohen Zahlen von gegenseitigen Überstellungen – sowohl von Ermittlungsverfahren als auch von U-Häftlingen – angesehen werden. So gab die dort ansässige Untersuchungsabteilung der Landesverwaltung für

22 Vgl. ebd., DO 1/11.0, Nr. 1586, Bl. 39, Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 367.

23 Für das Polizeigefängnis Magdeburg vgl. Bohse: (Volks)Polizeipräsidium Magdeburg 1945 bis 1952, S. 130 f.; Sperr, Alexander (Red.): „Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden.“ Die Untersuchungshaftanstalt Magdeburg-Neustadt 1945–1989. Leitfaden für die Dauerausstellung der Gedenkstätte Moritzplatz Magdeburg und des Bürgerkomitees Sachsen-Anhalt e.V. Magdeburg 2012, S. 6; für Haldensleben vgl. Zentrale Auskunftsstelle des Justizvollzuges des Landes Sachsen-Anhalt in der JVA Halle I (ZAJLSA), Gefangenenbuch Gerichtsgefängnis Haldensleben 1948–1950; Sammlung GS Moritzplatz Magdeburg; u.a. für Wernigerode vgl. BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 1235.

24 Vgl. Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 369, 373.

25 Vgl. BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 1235.

26 Vgl. Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 365; Sperr, Alexander: Die MfS-Untersuchungshaftanstalt „Roter Ochse“ Halle/Saale von 1950 bis 1989. Eine Dokumentation. Magdeburg 1998, S. 31; Gursky, André/Vesting, Justus: Der „Rote Ochse“ als Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (1950–1989). In: Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 351–361, hier S. 351.

Staatssicherheit Sachsen-Anhalt im Jahre 1950 insgesamt 53 und im Jahre 1951 insgesamt 109 Untersuchungsvorgänge an das MGB ab. Für 1952 lassen sich achtzehn und für 1953 sechs Abgaben durch die Untersuchungsabteilung der Landesverwaltung für Staatssicherheit Sachsen-Anhalt bzw. ab August 1952 der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Halle an das MGB belegen.²⁷ In nicht wenigen Fällen überstellte das MGB die Gefangenen wieder an das MfS zurück. Jedoch resultierten aus den genannten, insgesamt 186 Überstellungen in mindestens 69 Fällen Verurteilungen durch sowjetische Militärtribunale, darunter mehrere Todesurteile.²⁸

Das eben geschilderte sowjetisch-deutsche Miteinander spiegelte exakt die bis dahin gegenüber deutschen Justizgefangenen etablierte Vorgehensweise der sowjetischen Besatzungsmacht wider. Nach längeren Querelen hatten sich im Juni 1950 die SKK Sachsen-Anhalt und das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt auf eine Verfahrensweise geeinigt, nach der die SKK von nun an immerhin die Genehmigung zur Herausgabe von Justizhäftlingen an das MGB einholen sollte. Das Verhältnis des MGB gegenüber den MfS-Ermittlern gestaltete sich wie jenes gegenüber den Staatsanwaltschaften: als Einbahnstraße, in der das MGB bei als „politisch“ eingestuften Strafsachen die Richtung vorgab und die DDR-Strafverfolgungsorgane in den ihnen zugestandenen Bereichen zu kooperieren hatten.²⁹

Anleitung und Kontrolle der DDR-Sicherheitsapparate im Bereich der politischen U-Haft

Den Erinnerungsberichten ehemaliger Mitarbeiter der Abteilungen IX und XIV zufolge war in den frühen 1950er-Jahren die Anleitung durch die in den MfS-Untersuchungshaftanstalten präsenten sowjetischen Berater besonders eng.³⁰ Das galt nicht nur für die Anleitung und Kontrolle der MfS-Bediensteten. Über seine „Berater“ war das MGB bestens über sämtliche von der Abteilung IX bearbeiteten Untersuchungsvorgänge informiert.³¹ Noch im Juni 1953 ging zum Beispiel in Magdeburg der „Berater“ mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung und den diensthabenden Vernehmern allabendlich die Vernehmungen des Tages durch und gab die Zielstellungen für den kommenden Tag vor. Daß so verfahren wurde, lag nicht zuletzt an der damals noch äußerst mangelhaften bzw. fehlenden fachlichen Vorbildung der meisten Mitarbeiter der MfS-Abteilungen IX und XIV. Nur die wenigsten waren vor ihrer Übernahme in das MfS im Polizei- oder Justizdienst tätig gewesen. Insbesondere personelle Kontinuitäten zur K5 waren bei den Mitarbeitern der Abteilungen IX in Halle und Magdeburg absolute Ausnahmen.³²

27 Zahlenangaben auf Grundlage der Vorgangstagebücher der Abt. IX der Landesverwaltung für Staatssicherheit Sachsen-Anhalt bzw. ab August 1952 der BVfS Halle. Vgl. BStU, MfS, BV Halle, Abt. IX, Nr. 1235.

28 Vgl. BArch, DO 1, Kartei SMT- und Waldheimverurteilte; „Erschossen in Moskau...“ Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950–1953, hrsg. von Arsenij Roginskij, Jörg Rudolph, Frank Drauschke und Anne Kaminsky. Berlin 2005; Rudolph, Jörg/Drauschke, Frank/Sachse, Alexander: Verurteilt zum Tode durch Erschießen. Opfer des Stalinismus aus Sachsen-Anhalt, 1950–1953. Magdeburg 2006.

29 Vgl. LHASA MD, Rep. K 4 MJ, Nr. 595, Bl. 5–31.

30 Vgl. Sperk: Die MfS-Untersuchungshaftanstalt „Roter Ochse“ Halle/Saale, S. 26.

31 Für Magdeburg vgl. BStU, MfS, BV Mgb., Abt. XIV, Nr. 4, Bl. 42; Bohse: Herrschaftssicherung durch Repression, S. 100.

32 Zu Halle vgl. Gursky/Vesting: Der „Rote Ochse“ als Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 351. Für Magdeburg konnten bei der Auswertung der Kaderakten von Mitarbeitern der Abt. IX bislang nur in einem Fall Kontinuitäten festgestellt werden. Der betreffende Vernehmer war im August 1952 von Halle nach Magdeburg gewechselt.

Die Gründung des DDR-Staatssicherheitsdienstes erlaubte es dem MGB, sich auf die Verfolgung von Fällen von vermeintlicher und tatsächlicher Spionage, von „Diversi- on“ und „Terror“ zu konzentrieren. Dabei stützten die MGB-Mitarbeiter sich auf die Ermittlungsergebnisse der Stasi und der DVP. Das MfS bearbeitete dagegen in den Jahren 1950 bis 1952 die breite Masse der Fälle von „antidemokratischer Propaganda“ bzw. „Boykotthetze“, während es aufgedeckte Fälle mit Spionagehintergrund in der Regel an das MGB abgab. Das zeigen sowohl die Haftbücher der Abt. IX der MfS-Landesverwaltung Sachsen-Anhalt³³ als auch die über das Projekt „Erschossen in Moskau“ sowie durch die Auswertung der in der Kartei „SMT- und Waldheimverurteilte“ im Bundesarchiv erfaßten Fälle von in Sachsen-Anhalt in den Jahren 1950 bis 1952 durch Sowjetische Militärtribunale Abgeurteilten.³⁴

Wie Erinnerungsberichte von in den Jahren 1950 bis 1952 vom MGB bzw. vom MfS Inhaftierten bezüglich der Untersuchungshaft zeigen, ähnelten sich die Haftbedingungen in vielen Punkten: Zellsituation, Haftalltag, Verpflegung, Hygiene, des Weiteren die Anwendung physischer und psychischer Gewalt durch das Wachpersonal und die Vernehmer. Die Erinnerungen der Betroffenen unterscheiden sich lediglich hin-



Strafvollzugseinrichtung Magdeburg-Sudenburg, im Hintergrund der ab August 1952 vom MfS als Untersuchungshaftanstalt für den Bezirk Magdeburg genutzte Zellen- trakt, Aufnahme 1950. Quelle: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg.

33 Vgl. BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 1235.

34 Vgl. GS Roter Ochse, Projektdatenbank SMT-Verurteilte. Eine grobe Auswertung findet sich bei Bohse: Sowjetische Militärtribunale im „Roten Ochsen“ 1945–1952. In: *Erinnern!*, H. 2/2011, S. 40 ff., sowie differenzierter für Magdeburg bei Bohse: *Herrschaftssicherung durch Repression*, S. 96–100.

sichtlich der Aburteilung – durch Sowjetische Militärtribunale bzw. durch DDR-Gerichte.³⁵

Die enge Bindung der MfS-U-Haft an das MGB wurde im Sommer 1952 gelockert. Maßgeblich hierfür waren – bezogen auf das damalige Territorium von Sachsen-Anhalt – zwei auf Entscheidungen der sowjetischen Führung zurückgehende gravierende Veränderungen. Die erste betrifft die – im Rahmen einer mit einer erheblichen Personalreduzierung verbundenen Strukturreform des MGB-Apparats in der DDR³⁶ im Juli 1952 erfolgte – Aufgabe der U-Haft in der Haftanstalt „Roter Ochse“ durch das MGB. Dieses verfügte fortan in Sachsen-Anhalt über keine eigene Untersuchungshaftanstalt mehr.³⁷ In Sachsen-Anhalt vom MGB Festgenommene wurden nun in der Regel ins Gefängnis der Ermittlungsabteilung im Apparat des MGB-Bevollmächtigten in Berlin-Karlshorst überstellt und dort abgeurteilt.³⁸ Die zweite Veränderung ist die auf sowjetische Anweisung sowie im Ergebnis der 2. Parteikonferenz der SED erfolgte Neugliederung der DDR in Bezirke. Denn die damit einhergehende De-Facto-Auflösung des Landes Sachsen-Anhalt, aus dessen Kerngebieten die DDR-Bezirke Halle und Magdeburg hervorgingen, bedeutete für das MfS auch im Bereich der U-Haft die Bildung kleinerer Strukturen, verbunden mit einer Vervielfachung der Zahl der Untersuchungshaftanstalten. Während in Halle das MfS das bislang vom MGB genutzte Hafthaus A mit sämtlichen Besonderheiten wie Dunkel- und Wasserzellen übernahm, richtete die maßgeblich mit Personal aus Halle neugebildete MfS-Bezirksverwaltung Magdeburg im früheren Frauentrakt der Strafanstalt Magdeburg-Sudenburg eine eigene Untersuchungshaftanstalt ein. Die ersten Inhaftierungen erfolgten hier Ende August 1952. Bis dahin überstellten die MfS-Kreisstellen des Bezirkes Magdeburg Festgenommene noch nach wie vor nach Halle.³⁹

Diese nun kleineren Strukturen sicherten nicht nur der MfS-Zentrale in Berlin eine unmittelbarere Anleitung und Kontrolle des Apparates in der Fläche. Auch für das MGB ergaben sich, bis 1955/56 die Berater aus den Abteilungen der Bezirksverwaltungen abgezogen wurden, vielfältigere Möglichkeiten der Kontrolle und Beeinflussung der politischen U-Haft der DDR.⁴⁰ Insbesondere in Fällen von Spionage wußte das MGB diese Möglichkeiten zu nutzen. Ab Ende 1952, als das MGB in den Bezirken Halle und Magdeburg nun über keine U-Haftanstalt mehr verfügte, läßt sich bei vom MfS bis zum Abschluß, das heißt bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft bearbeiteten Fällen von Spionage eine deutliche Zunahme verzeichnen. Abgaben von wegen Spionage Inhaftierten an das MGB sind von nun an nur in wenigen Fällen belegbar.⁴¹ Zwischen August 1952 und Dezember 1960 stellten wegen Spionageverdachts

35 Exemplarisch vgl. Auszüge aus Erinnerungsberichten bei Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 308 f., 370, 500.

36 Vgl. Petrov, Nikita: Die sowjetischen Geheimdienstmitarbeiter in Deutschland. Der leitende Personalbestand der Staatssicherheitsorgane der UdSSR in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und der DDR von 1945–1954. Biografisches Nachschlagewerk. Berlin 2010, S. 24.

37 Zum genauen Zeitpunkt des Rückzugs des MGB aus dem „Roten Ochsen“ in Halle können aufgrund fehlender Quellen keine Angaben gemacht werden.

38 Vgl. Petrov: Die sowjetischen Geheimdienstmitarbeiter, S. 24 f.

39 Vgl. Bohse, Daniel: August 1952: Einrichtung einer Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR in Magdeburg-Sudenburg. In: *Erinnern! Aufgabe, Chance, Herausforderung*, 1/2013 (im Druck); BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 1235.

40 Allgemein zur engen Anleitung und Kontrolle durch das MGB vgl. Giesecke: Das Ministerium für Staatssicherheit, S. 376; Petrov: Die sowjetischen Geheimdienstmitarbeiter, S. 25 f.

41 Vgl. BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 1235 und Nr. 1236; BStU, MfS, BV Mgb., Abt. IX, Beschuldigtenkartei der Abt. IX der BVfS Magdeburg.

Festgenommene mit 39 Prozent die größte Gruppe unter den vom MfS im Bezirk Magdeburg Inhaftierten.⁴²

Daß die Zusammenarbeit des MfS mit dem MGB bei der Bearbeitung solcher Fälle sehr eng war, zeigte sich insbesondere im Zusammenhang mit den breit angelegten Aktionen des MfS gegen vermeintliche Spione, Agenten und Saboteure. Damit wollte sich das MfS nach seinem Versagen vor und während des Juniaufstandes 1953 rehabilitieren.⁴³ Im Rahmen der Aktionen „Blitz“ und „Pfeil“ nahm das MfS von August 1954 bis April 1955 in den Bezirken Halle und Magdeburg 82 Personen fest.⁴⁴ Bei den Ermittlungen gegen im Rahmen der Aktion „Blitz“ Festgenommene kooperierte die Abteilung IX Halle nicht nur auf das engste mit der Abteilung IX Magdeburg, sondern bezog von Anfang an auch den sowjetischen „Berater“ mit ein: Major Jeschow bekam in diesem Fall von angeblicher Militärspionage für den britischen Geheimdienst, der im Juni 1955 in einem vor dem Bezirksgericht Halle geführten Schauprozess kulminierte, neben einer Aufstellung der Beweismittel die Abschriften sämtlicher Verhörprotokolle vorgelegt.⁴⁵ Auch die Abteilung IX Magdeburg arbeitete, wie entsprechende Einträge in der Beschuldigtenkartei und in Haftbüchern sowie Dokumente in einzelnen Untersuchungsvorgängen zeigen, bei ihren Ermittlungen eng mit dem MGB und der Spionageabwehr der im Raum Magdeburg stationierten sowjetischen Truppenverbände zusammen.⁴⁶ Noch bis 1955 ließ sich das MGB aus der MfS-UHA Magdeburg-Sudenburg Untersuchungshäftlinge in seine Zuständigkeit überstellen, nachdem es deren Fälle geprüft hatte. So übergab die Abteilung IX der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Magdeburg im März 1955 einen zwei Wochen zuvor wegen Spionageverdachts festgenommenen Fotografen aus Magdeburg „an die Freunde“. Aus dem gleichen Grund lieferte das MGB Anfang Juni desselben Jahres eine Zahnärztin in die MfS-UHA Magdeburg-Sudenburg ein, einen Tag später übergab die Abteilung IX die Inhaftierte einer anderen sowjetischen Dienststelle.⁴⁷ Auch für die MfS-UHA „Roter Ochse“ in Halle lassen sich in den Haft- und Vorgangstagebüchern der Abteilungen XIV und IX derartige, jeweils mit Spionagevorwürfen in Zusammenhang stehende Fälle finden. So wurden dort im ersten Halbjahr 1953 zwei weibliche MfS-Untersuchungshäftlinge aus Dessau sowie zwei männliche aus Halle und Bad Schmiedeberg (Kreis Wittenberg) „an die SKK übergeben“.⁴⁸

Wie gut die Zusammenarbeit der Sicherheitsapparate funktionierte, zeigte sich auch bei der Verfolgung von Beteiligten des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953. In Magdeburg quartierte sich eine Operativeinheit des MGB noch am Abend des 17. Juni in der MfS-UHA Sudenburg ein.⁴⁹ Festgenommene Teilnehmer des Volksaufstandes wurden sowohl von Vernehmern des MfS als auch des MGB verhört.⁵⁰ Die MGB-Offiziere entschieden auch darüber, ob die Betroffenen vor ein Militärtribunal gestellt

42 Zahlenangaben auf Basis der datenbankgestützten Auswertung der Beschuldigtenkartei der Abt. IX der BVfS Magdeburg.

43 Für den Bezirk Magdeburg vgl. entsprechende Einträge in den Haftbüchern: BStU, MfS, BV Mgb., Abt. XIV, Nr. 60. Für den Bezirk Halle vgl. Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 404.

44 Vgl. Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 404, 408.

45 Vgl. BStU, MfS, BV Halle, AU 1939/55, Bd. 5, Bl. 316; Bohse/Sperk: Der Rote Ochse Halle (Saale), S. 404–408.

46 Noch in den 1960er-Jahren informierte die Abt. IX die „Freunde“ über mögliche Spionageaktivitäten gegen die Besatzungsmacht oder von dieser genutzte Objekte. Vgl. BStU, MfS, BV Mgb., AU 418/64, Bd. 2, Bl. 292 f.

47 Vgl. Bohse: Herrschaftssicherung durch Repression, S. 101; BStU, MfS, BV Mgb., Abt. IX, Beschuldigtenkartei der Abt. IX der BVfS Magdeburg, Vorgangsnummern 11/55, 44/55 und 53/55.

48 BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 1235.

49 Vgl. BStU, MfS, BV Mgb., Abt. XIV, Nr. 4, Bl. 48.

50 Vgl. Sammlung GS Moritzplatz Magdeburg, Bericht Erich Küstermann.

werden oder aber weiterhin im Zuständigkeitsbereich von MfS und Kriminalpolizei blieben. Nachvollziehen läßt sich diese Praxis beispielsweise am Fall der am 18. Juni 1953 durch ein im benachbarten Polizeipräsidium zusammengetretenes SMT als angebliche „Provokateure“ zum Tode verurteilten Herbert Stauch und Alfred Dartsch.⁵¹ Die Zahl der Überstellungen von in den MfS-UHA Halle und Magdeburg inhaftierten Teilnehmern des Volksaufstandes läßt sich aufgrund divergierender Statistiken nicht genau beziffern. Gemäß einer Aufstellung der BDVP Magdeburg vom 7. Juli 1953 und einer Meldung der Abteilung IX Magdeburg an die Berliner MfS-Zentrale vom 13. Juli 1953 hatte die Abteilung IX Magdeburg allein 35 der 159 direkt durch ihre Mitarbeiter Festgenommenen und in der MfS-UHA Sudenburg Inhaftierten zwischenzeitlich an die SKK oder die Kriminalpolizei übergeben: 26 an die Kripo und 9 an die SKK.⁵² Für die MfS-UHA Halle läßt sich anhand des bis Juli 1953 geführten Haftbuches für den 25. Juni 1953 die Überstellung zweier Inhaftierter – eines 35jährigen aus Merseburg und eines 25jährigen aus Schkopau – wegen ihrer Beteiligung am Volksaufstand Inhaftierten belegen.⁵³ Andererseits überstellte das MGB zwei andere Häftlinge, Mitglieder des Streikkomitees der BUNA-Werke in Schkopau, nach erfolgter Aburteilung an die MfS-UHA „Roter Ochse“, wo die MfS-Untersuchungsführer die Ermittlungen abschlossen und die Vorgänge der Staatsanwaltschaft übergaben.⁵⁴

Nachdem die DDR im September 1955 ihre formale Souveränität erlangt hatte, war der Prozeß der Transformation der politischen U-Haft auf das MfS abgeschlossen. Das MGB und die sowjetische Militärstaatsanwaltschaft konnten fortan in der DDR nicht mehr gegenüber DDR-Bürgern als Strafverfolgungsorgane auftreten. Unter Einbeziehung der DDR-Sicherheitsapparate hatten sie jedoch weiterhin die Möglichkeit, mit repressiven Mitteln gegen als „gefährlich“ oder „feindlich“ eingestufte DDR-Bürger vorgehen zu können. Wie in der Beschuldigtenkartei der Abteilung IX der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Magdeburg verzeichnete Fälle zeigen, war es ihnen möglich, durch gezielte Vorermittlungen und Übergabe der Ergebnisse an das MfS Einfluß auf das weitere Verfahren zu nehmen. So konnten sie beispielsweise die Anlage von Untersuchungsvorgängen und hieraus resultierende Festnahmen von Verdächtigen erwirken.⁵⁵

51 Vgl. BStU, MfS, Bv Mgb., Abt. XIV, Nr. 4, Bl. 48, zu Stauch und Dartsch vgl. Fricke, Karl-Wilhelm/Engelmann, Roger: Der „Tag X“ und die Staatssicherheit. 17. Juni 1953 – Reaktionen und Konsequenzen im DDR-Machtapparat. Bremen 2003, S. 189–192; Die Toten des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953, hrsg. von Edda Ahrberg, Hans-Hermann Hertle, Tobias Hollitzer und der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Münster 2004, S. 169–174; Bohse: Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Magdeburg, S. 152–155.

52 Vgl. BStU, MfS, AS 300/61; LHASA MD, Rep. M 24 BDVP, 1952-1960, Nr. 179, Bl. 241.

53 BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 1235.

54 Vgl. Sammlung GS Roter Ochse Halle (Saale), Personenarchiv, Akten Kovalk und Krebs.

55 Vgl. Bohse: Herrschaftssicherung durch Repression, S. 101; BStU, MfS, BV Mgb., Abt. IX, Beschuldigtenkartei der Abt. IX der BVfS Magdeburg, Vorgangsnummer 14/56.